

Bürgermeist zu Magdeburg. In dem
 zu der Markt und Dammbrayt, von
 zu Rannstein, von Bürgermeistern
 und Rathmannen der Stadt Böhlin,
 unterthänigst rühmend und brünstig
 worden, welche gestalt in England
 König Ferdinandi der ersten, Christ-
 lichster Gedächtnis, ihnen nachhailtem
 Privilegio, de dato den 1. Octobris
 Anno 1547. unter andern Dingen
 geben, daß die Appellationes von Böh-
 lin, wie in Bürgermeistern, oder
 in andern, von der Mark, von denen von
 Böhlin ihret großrathman nachhailtem,
 durch zu sein rühmend, wenn Jan
 Albrecht, persönlich in der Erben Böhmen
 sein rühmend, von derselben, der haben
 und nachkommenden Könige zu Böhmen
 als Markgrafen zu Teusz, und in
 der Abwesenheit von der Käthe, so zu die-
 ser Handlung nicht dem Königli-
 chen Rathschloß, nach zu sein rühmend
 sein rühmend, geben und gelangen: die.